

KANTONALE ZIVILSTANDSVERORDNUNG (KZStV)

(vom 13. November 2002¹; Stand am 1. Januar 2004)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 49 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 103 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches², Artikel 2 und 3 der Zivilstandsverordnung³ sowie Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁴,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Zweck**

Artikel 1

Diese Verordnung vollzieht das Bundesrecht über das Zivilstandswesen⁵.

2. Abschnitt: **Organisation und Aufsicht**

Artikel 2 Zivilstandskreis

Der ganze Kanton bildet den Zivilstandskreis Uri.

Artikel 3 Aufsichtsbehörde

¹ Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsbehörde.

² Die zuständige Direktion⁶ ist unmittelbare Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Sie beaufsichtigt die Tätigkeit der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten und besorgt die Aufgaben, die das Bundesrecht⁷ der Aufsichtsbehörde zuweist.

¹ AB vom 22. November 2002.

² SR 210211.112.1

³ SR 211.112.1

⁴ RB 9.2111

⁵ SR 210; 211.112.1

⁶ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ SR 210; 211.112.1

9.3101

Artikel 4 Zivilstandsamt

Die zuständige kantonale Amtsstelle⁸ ist das Zivilstandsamt Uri.

3. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

Artikel 5 Trauungslokal

¹ Trauungen werden in dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Trauungslokal vorgenommen.

² Die zuständige Direktion⁹ bewilligt der Gemeinde ein zusätzliches Lokal für Trauungen.

³ Sämtliche Kosten, die mit dem zusätzlichen Trauungslokal verbunden sind, gehen zulasten der Gemeinde.

Artikel 6 Findelkind

Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat sofort die Gemeinde zu benachrichtigen. Der Gemeinderat gibt dem Findelkind Familienname und Vorname und erstattet die Anzeige an das Zivilstandsamt.

Artikel 7 Anzeige des Todes bei der Wohnsitzgemeinde

¹ Stirbt eine Person an ihrem Wohnort, so kann der Todesfall bei der von dieser Gemeinde bezeichneten Amtsstelle persönlich angezeigt werden.

² Die gemeindliche Amtsstelle hat den Todesfall unverzüglich dem Zivilstandsamt schriftlich mitzuteilen. Die ärztliche Todesbescheinigung und die hinterlegten Dokumente sind der Mitteilung beizulegen.

4. Abschnitt: Beschwerden

Artikel 8

¹ Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich, soweit das Bundesrecht nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰.

⁸ Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁰ RB 2.2345

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 18. Mai 1988 über das Zivilstandswesen¹¹
2. die Verordnung vom 23. Oktober 1974 über die Entschädigung und die Gebühren im Zivilstandswesen¹²

Artikel 10 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes¹³.
- ³ Sie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Felix Muheim
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹¹ RB 9.3101

¹² RB 9.3102

¹³ Vom Bund genehmigt am 17. Dezember 2002.